



Beilagen
RU4-KB-166/034-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Harald Berger	15225	20. Oktober 2017
	Sabine Horacek	15135	

Betrifft
Störchle Gesellschaft m.b.H., - Rohstoffhandel-Eisenschrott-Buntmetalle-Container
Entsorgung inkl. Bürogebäude und Lagerhalle, stationäre Autotrockenlegungsanlage,
Eigenbedarfstankstelle und Bahnanschlussgleis - Standort: Marktgemeinde Judenu-
Baumgarten (TU), KG Judenau, Gst.Nr. 756, Genehmigungsverfahren nach dem AWG
2002, öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Kundmachung

Der Störchle Gesellschaft m.b.H wurde mit Bescheid vom 4. Dezember 2013,
RU4-KB-166/004 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohstoffhandel-
Eisenschrott-Buntmetalle-Container-Entsorgung inklusive Bürogebäude und Lagerhalle
sowie einer stationären Autotrockenlegungsanlage, einer Eigenbedarfstankstelle und
des Bahnanschlussgleises auf dem Grundstück Nr. 756, KG Judenau, Marktgemeinde
Judenau-Baumgarten gemäß § 37 AWG 2002 erteilt.

Die Störchle Gesellschaft m.b.H. hat mit Schreiben vom 12. September 2017 einen Antrag
um Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung zur

- Errichtung und den Betrieb eines Gaselagers

auf dem Grundstück Nr. 756, KG Judenau eingebracht.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: Donnerstag, 23. November 2017 **BEGINN:** 09.00 Uhr

ORT: Gemeindeamt der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten,
3441 Judenau-Baumgarten, Hauptstraße 41

an.

Verhandlungsleiter ist Herr Mag. Harald Berger, Klappe 15225

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Landhausplatz 1, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei, sowie beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,

9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Für die Landeshauptfrau

Mag. B e r g e r

wirkl. Hofrat

